



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 37/2025 August 2025

Zu den Überlegungen des BMJV zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg

Rechtsanwalt Michael Diehl

Rechtsanwalt Thorsten Haßiepen

Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann

Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt Guido Kutscher (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

Rechtsanwalt Prof. Dr. Julius F. Reiter

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Lissa Gerking LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München

Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Jurion, Juris,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und
Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift Multimedia und
Recht (MMR), Kommunikation und Recht, GRUR-Prax
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT, dpa
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften FuR, FamRZ, FamRB, ErbR, NWB Erben u. Vermögen,
Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Einbeziehung in die Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Erhöhung des Rechtsmittelstreitwertes in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen und nimmt zu den übersandten Wertgrenzen wie folgt Stellung:

Stellungnahme

I. Ausgangspunkt – sondierte Anhebungen von Wertgrenzen

Das BMJV sondiert die nachfolgenden Anhebungen der Wertgrenzen für Berufungen, Nichtzulassungsbeschwerden sowie Kostenbeschwerden, die Ausgangspunkt und Gegenstand hiesiger Stellungnahme sind:

- Anhebung der Wertgrenze für **Berufungen** (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ZPO; § 64 Abs. 2 b) ArbGG), Beschwerden (§ 61 Abs. 1 und 3 FamFG) und das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) **von derzeit 600 auf 1.000 EUR**, was der Inflationsentwicklung seit der letzten Anpassung im Januar 2002 entspricht ($600 \text{ EUR} * 121,8 / 77,7 = 940,54 \text{ EUR}$),
- Anhebung der Wertgrenze für die **Nichtzulassungsbeschwerde** (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) von derzeit **20.000 auf 25.000 EUR**,
- Anhebung der Wertgrenze für **Kostenbeschwerden** (§ 567 Abs. 2 ZPO; § 304 Abs. 3 StPO; §§ 66 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 S. 1, 69 S. 1 GKG; §§ 57 Abs. 2 S. 1, 59 Abs. 1 S. 1, 60 S. 1 FamGKG; §§ 81 Abs. 2 S. 1, 83 Abs. 1 S. 1 GNotKG; §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 3 S. 1 JVEG; § 33 Abs. 3 S. 1 RVG) von derzeit **200 auf 300 EUR**, welches der Inflationsentwicklung seit der letzten Anpassung im Juli 2004 entspricht ($200 \text{ EUR} * 121,8 / 80,4 = 302,99 \text{ EUR}$).

II. Zur Anhebung der Wertgrenze für Berufungen

Dem im Rahmen seiner Sondierung formulierten Gedanken des BMJV, dass Rechtsmittel bei geringeren Streitwerten oftmals eine hohe Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben und dies insbesondere mit Blick auf den Zugang zur Revisionsinstanz gilt, der gerade nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder für bestimmte Sachgebiete faktisch ausgeschlossen werden soll, schließt sich die Bundesrechtsanwaltskammer vollumfänglich an. Dies muss der Maßstab für die Überlegungen zur Anhebung der adressierten Wertgrenzen sein.

Mit Blick auf die Überlegungen des BMJV zur Anhebung der Wertgrenze für Berufungen sei auf die nachfolgenden Aspekte hingewiesen:

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

1. Zu § 495a ZPO

Mit der Anhebung der Wertgrenze für Berufungen wird gleichzeitig auch die Wertgrenze in **§ 495a ZPO** in den Blick genommen: Bislang besteht ein Gleichlauf zwischen der Berufungswertgrenze gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und der Wertgrenze des vereinfachten Verfahrens nach § 495a ZPO, die derzeit jeweils bei 600 EUR liegt. Die angedachte Anhebung der Wertgrenze des § 495a ZPO auf 1.000 EUR parallel zur Anhebung der Berufungswertgrenze hätte gravierende Folgen, da dadurch ein Teil der Verfahren – sicherlich auch mittlerer Komplexität – dem vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne förmliche Beweiserhebung unterworfen würde. Dies stünde im Widerspruch zu dem rechtsstaatlichen Anspruch auf rechtliches Gehör i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG und einem effektiven Verfahren bei rechtlich oder tatsächlich anspruchsvollen Sachverhalten mit geringem Streitwert. Die Rechtsprechung hat mehrfach betont, dass die Anwendung von § 495a ZPO nur bei tatsächlich einfach gelagerten Streitigkeiten gerechtfertigt ist. Eine pauschale Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis 1.000 EUR würde diese Schwelle überschreiten. Zwingend ist deshalb die Beibehaltung von § 495a Satz 2 ZPO.

2. Auskunftsansprüche

Zudem ist auf Auskunftsansprüche hinzuweisen, bei denen der Streitwert regelmäßig vergleichsweise niedrig bemessen wird. Die Rechtsprechung stellt bei der Bewertung der Beschwer im Rahmen eines Rechtsmittels der zur Auskunftserteilung verurteilten Partei auf den tatsächlichen Aufwand des Auskunftsschuldners ab: *„Es kommt auf den Aufwand an Zeit und Kosten an, den die Erteilung der Auskunft erfordert.“*² Damit wird der Beschwerdewert anhand der konkreten Belastung bemessen, die dem Berufungsführer (Auskunftspflichtigen) durch die Auskunftserteilung entsteht. In der gerichtlichen Praxis wird die derzeit geltende Berufungswertgrenze von 600 EUR bereits vor diesem Hintergrund nur selten überschritten. Inflationserwägungen spielen hierbei keine Rolle. Die zunehmende Digitalisierung trägt eher zu einer Verringerung der Kosten für die Auskunftserteilung bei. Eine Anhebung auf 1.000 EUR würde daher zur Folge haben, dass Auskunftsansprüche für Auskunftspflichtige in vielen Fällen faktisch von der Berufungsinstanz ausgeschlossen wären. Solche Ansprüche würden somit weitgehend aus dem Anwendungsbereich des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO herausfallen, was aus rechtsstaatlicher Perspektive kritisch zu bewerten ist. Hinzu kommt, dass die Beschwer für Auskunft Begehrende nach dem Interesse an der Auskunft bemessen wird, was zu einem noch stärkeren Ungleichgewicht zwischen dem Rechtsmittelzugang für Auskunftskläger und Auskunftsbeklagte führt.

3. Besonderheit familiengerichtlicher Verfahren

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich mit Blick auf familiengerichtliche Verfahren gegen die Anhebung des Beschwerdewertes von derzeit 600 EUR auf 1.000 EUR aus. Für diese Verfahren würde eine entsprechende Anhebung bedeuten, dass nur noch größere Streitwerte oder wirtschaftlich bedeutsame Angelegenheiten den Weg in das Beschwerdeverfahren fänden. Gerade in familiengerichtlichen Verfahren verfügen die Betroffenen häufig über geringe finanzielle Ressourcen. Die Erhöhung des Beschwerdewertes verstärkt die bestehenden Ungleichheiten nicht nur in den tatsächlichen Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen, sondern auch in der Rechtsdurchsetzung. Die Rechtssuchenden müssten dann unverhältnismäßige Belastungen, insbesondere im Unterhaltsrecht, in Kauf nehmen.

Gerade in **Unterhaltsverfahren** betreffen Entscheidungen die Beteiligten unmittelbar in ihrer finanziellen Existenz. Abänderungsverfahren von Unterhaltstiteln, bei denen der Gegenstandswert auf den jährlichen Differenzbetrag gerichtet ist, wären somit einer zweitinstanzlichen Prüfung überwiegend

² U.a. BGH, Beschl. v. 22.09.2024 – IV ZB 18/23.

entzogen. Insbesondere die dem Unterhaltsrecht innewohnenden Bewertungen, wie z.B. Wohnvorteil und überobligatorische Tätigkeit, werden von den erstinstanzlichen Gerichten unterschiedlich gehandhabt. Eine höhere Schwelle schränkt den Zugang zu dem Rechtsmittel für natürliche Personen ein. Bereits jetzt lassen sich viele Bürger und Bürgerinnen aus finanziellen Gründen nicht ausreichend vertreten. Im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe werden diese Bürger schon erstinstanzlich auf öffentliche Träger verwiesen, deren Personal nur unzureichend geschult ist. Eine Erhöhung des Beschwerdewertes in familiengerichtlichen Verfahren verschärft die Benachteiligung dieser Bürger. Der Zugang zum Recht und zum Instanzenzug ist Grundrechtsschutz und dient der Gleichbehandlung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine generelle Anhebung des Beschwerdewertes, insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren, den grundrechtlich geschützten Zugang zum Recht erschwert. Die Rechtsgleichheit wird dadurch gefährdet. Der Gedanke des Inflationsausgleichs als Argument für die Anhebung kann jedenfalls in familiengerichtlichen Verfahren nicht Einfluss nehmen. Mit Blick auf die Anhebung der Wertgrenze für Kostenbeschwerden sollte eine indizierte Berufungswertregelung in familiengerichtlichen Verfahren vorgenommen werden.³

III. Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

Die Wertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO steht in Relation zur – derzeit abnehmenden – Belastung des Bundesgerichtshofs nicht in Relation zur Inflation. Eine **Anhebung der Wertgrenze ist aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen der damit verbundenen Beschränkung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz bedenklich**. Denn die Beschwerdewertgrenze wird verfassungsrechtlich nur damit gerechtfertigt, den Bundesgerichtshof vor einer Überlastung zu bewahren.⁴ Bei der derzeitigen Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs lässt sich eine weitere Beschränkung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz jedoch gerade nicht rechtfertigen. Im Detail:

1. Zur Historie der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

Sinn und Zweck der Einführung einer Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde war die „Belastungssteuerung“.

Mit Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte sei zunächst auf den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses und die dortigen Ausführungen zur Neukonzeption des Revisionsrechts verwiesen:

„Diese Verbreiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Revisionsgericht und die angespannte derzeitige Belastungssituation beim Bundesgerichtshof machen es – obwohl Wertgrenzen generell als Steuerungsinstrument für die Zugangsregulierung wegfallen sollen – erforderlich, zur Vermeidung einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden kann, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen.“⁵

Zu § 26 Nr. 8 EGZPO heißt es:

„Nummer 8 macht die Zulässigkeit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes davon abhängig, dass der Beschwerdewert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Diese vorübergehende

³ Im Übrigen dazu unter IV.

⁴ Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 18.12.2002 – IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645, juris Rz. 5 f.

⁵ BT-Drucks. 14/4722, S. 68.

Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit nicht sicher vorhersehbar ist, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werden wird. Einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshofs wird insoweit vorgebeugt.⁶

Die Übergangsregelung ist nach mehrmaliger Verlängerung mit Wirkung zum 01.01.2020 in die ZPO durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften überführt worden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es dazu:

„Um die Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu gewährleisten, wird die bislang in einer befristeten Übergangsvorschrift verortete Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20.000 Euro dauerhaft in § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) festgeschrieben.“⁷

„Seit Einführung der Befristung liegt die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Daher bedarf es der Mindestbeschwer, um die Überlastung des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu verhindern und eine effiziente Erfüllung seiner Aufgaben als Revisionsinstanz sicherzustellen.“⁸

„Die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof bleibt damit auf konstant hohem Niveau. Ohne die Wertgrenze wäre mit einem Anstieg von Nichtzulassungsbeschwerden um ein Vielfaches zu rechnen und es würde zu einer nicht mehr tragbaren Belastung des Bundesgerichtshofs kommen.“⁹

„Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien werden durch die Festschreibung einer Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro nur in dem Maße eingeschränkt, wie es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs erforderlich ist.“¹⁰

Mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001¹¹ wurde die zuvor (im Wesentlichen) bestehende Wertrevision durch eine allgemeine wertunabhängige Zulassungsrevision unter Eröffnung einer Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof (§§ 543, 544 ZPO) abgelöst. Dieser Systemwechsel sollte das unter dem Regime der früheren Streitwertrevision angewachsene strukturelle Gerechtigkeitsdefizit beim Zugang zur Revisionsinstanz abmildern und das Rechtsmittel auch für Bereiche eröffnen, die der Revision zuvor verschlossen waren.¹²

Das Berufungsgericht hat die Revision – gegen ein revisionsfähiges Urteil, § 542 ZPO – unabhängig vom Wert zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund i.S.d. § 543 Abs. 2 ZPO vorliegt. Danach ergibt sich die Revisionswürdigkeit einer Sache nicht aus ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Parteien, sondern aus dem Vorliegen einer Grundsatz- oder sonstigen über den Einzelfall hinausgehenden Allgemeinbedeutung. Dieser Grundgedanke der Zulassungsrevision wird allerdings nicht konsequent durchgehalten, sondern partiell wieder zurückgenommen,¹³ denn die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur statthaft, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro

⁶ BT-Drucks. 14/4722, S. 126 (Hervorhebungen durch Verf.).

⁷ BT-Drucks. 19/13828, S.1 (Hervorhebungen durch Verf.).

⁸ BT-Drucks. 19/13828, S. 13 f. (Hervorhebungen durch Verf.).

⁹ BT-Drucks. 19/13828, S. 17.

¹⁰ BT-Drucks. 19/13828, S. 20 (Hervorhebungen durch Verf.).

¹¹ BGBl. I S. 1887.

¹² MüKoZPO/Krüger, 7. Aufl. 2025, § 543 ZPO Rn. 1 m.w.N.

¹³ Krit. MüKoZPO/Krüger, 7. Aufl. 2025, § 543 ZPO Rn. 1; Toussaint, FS Krüger, 2017, S. 507 („widersprüchlich“).

übersteigt, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, bis zum 31.12.2019 § 26 Nr. 8 EGZPO. Grund für die – als bloße Übergangsregelung geplante – Einführung dieser Wertgrenze in § 26 Nr. 8 EGZPO und für ihre unveränderte Überführung auf Dauer in die ZPO zum 01.01.2020 (vgl. seither § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO n.F.) war, wie oben dargestellt, eine anderenfalls zu befürchtende Überlastung des Bundesgerichtshofs und die Sicherung der Funktionstüchtigkeit seiner Zivilsenate.¹⁴ Bei einem Rückgang der Belastung des Bundesgerichtshofs, wie er derzeit zu beobachten ist, und angesichts des allgemeinen Rückgangs der Eingangszahlen in der Ziviljustiz auch naheliegt, wäre daher an sich eine Absenkung, wenn nicht gar Abschaffung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ins Auge zu fassen.

2. Zur Einordnung ihrer Anhebung

Die Entscheidung über die Zulassung der Revision obliegt im Ausgangspunkt den Berufungsgerichten. Die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof stellt in diesem System eine notwendige Ergänzung dar, um eine einheitliche Zulassungspraxis zu gewährleisten und eine zu Unrecht unterbliebene Revisionszulassung zu korrigieren.¹⁵ Damit wird zugleich dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch der Parteien auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG entsprochen. Hat ein Berufungsgericht die Revision unter Verstoß gegen § 543 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen, wird den Parteien mit der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 544 ZPO ein (auf die Kontrolle der Entscheidung über die Revisionszulassung beschränktes) Rechtsmittel an den Bundesgerichtshof zur Verfügung gestellt, um letztlich die Gleichbehandlung mit Fällen, in denen das Berufungsgericht pflichtgemäß die Revision zulässt, zu erreichen.

Diese Rechtsschutzmöglichkeit der Parteien wird durch jede Festlegung einer Wertgrenze eingeschränkt, denn nach § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO hat die Revisionszulassung durch das Berufungsgericht ohne Bindung an eine Wertgrenze allein wegen des Vorliegens eines Zulassungsgrundes zu erfolgen.

Die Einführung wie auch die Anhebung einer Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde sind deshalb **aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich**. Damit die Ausgestaltung der Nichtzulassungsbeschwerde dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG genügt, muss ein vernünftiger aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung durch eine Wertgrenze bestehen.

Die Beschwerdewertgrenze wird **verfassungsrechtlich nur damit gerechtfertigt, den Bundesgerichtshof vor einer Überlastung zu bewahren**.¹⁶ Bei der derzeitigen Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs lässt sich eine weitere Beschränkung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz durch Anhebung der Wertgrenze jedoch nicht rechtfertigen. Eine **Anpassung an die Inflationsentwicklung wäre in diesem Zusammenhang ein sachfremder Gesichtspunkt**, da die Revisionswürdigkeit einer Sache nicht von der Überschreitung einer Wertgrenze, sondern vom Vorliegen eines Zulassungsgrundes i.S.d. § 543 Abs. 2 ZPO abhängt.

Wird die **Auslastung** adressiert, so muss auf die **rückläufigen Zahlen** verwiesen werden: Mit insgesamt 3.105 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen im Jahr 2024 (inklusive

¹⁴ Vgl. hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses, BT-Drucks. 14/4722, S. 68, 126; Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 19/13828, S. 1, 13/14, 17, 20

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 14/4722, S. 67.

¹⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 18.12.2002 – IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645, juris Rz. 4 ff.

der sogenannten „Diesel-Verfahren“) sind die Eingangszahlen im Vergleich noch zu 2023 (4.175) um 25 % zurückgegangen.¹⁷ Diese Tendenz festigt sich kontinuierlich über die letzten Jahre.¹⁸ Die Diesel-Verfahren herausgerechnet, ergibt sich ein weitaus größerer Rückgang. Mit Blick darauf, dass die Wertgrenze ihre Rechtfertigung in der Vermeidung einer Überlastung des Bundesgerichtshofs findet, lässt sich eine weitere Beschränkung des Zugangs zur Revisionsinstanz nicht rechtfertigen.

Eine solche **ungerechtfertigte Beschneidung** des Zugangs zur Revisionsinstanz würde nicht nur wenige Fälle betreffen: Die Auswertung des statistischen Materials zu den Streitwerten der Nichtzulassungsbeschwerden hat für das Jahr 2022 ergeben, dass 508 Fälle im Streitwertbereich zwischen 20.000 EUR und 25.000 EUR angesiedelt waren. Für das Jahr 2023 waren es 374 Fälle und für das Jahr 2024 insgesamt 445 Fälle. Die sog. Diesel-Verfahren herausgerechnet, wären es jährlich immer noch ca. 300 Verfahren, in denen der Zugang zur Revisionsinstanz sodann verwehrt wäre.

Sofern eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Berufungsgericht in Rede steht, kommt zwar eine Revisionszulassung durch das Berufungsgericht selbst nicht in Betracht, denn dieses wäre stattdessen gehalten, den Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG durch Kenntnisnahme und Berücksichtigung des übergangenen Vorbringens zu vermeiden. Ohne die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde bleibt der von einer Gehörsverletzung betroffenen Partei aber zunächst nur die Einlegung einer Anhörungsgrüge gemäß § 321a ZPO. Die Anhörungsgrüge stellt jedoch mangels Suspensiv- und Devolutiveffekts keinen der Nichtzulassungsbeschwerde gleichwertigen Rechtsbehelf dar.

Die Versagung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen Nichtüberschreitens einer vom Gesetzgeber aufgestellten Wertgrenze **bedarf daher auch insoweit einer Art. 3 Abs. 1 GG genügenden sachlichen Rechtfertigung**. Auf eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG kann zwar in einem zweiten Schritt eine Verfassungsbeschwerde gestützt werden. Der Bundesgerichtshof hat indes die Subsumtion von Verfahrensgrundrechtsverletzungen unter den Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) gerade damit gerechtfertigt, präsumtiv erfolgreiche Verfassungsbeschwerden vermeidbar zu machen.¹⁹ Die darin zum Ausdruck kommende **grundlegende Entscheidung der ZPO-Reform, den Bundesgerichtshof vor dem Bundesverfassungsgericht mit einer Sache zu befassen, würde im Umfang der Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde aufgegeben**, so dass hierdurch zwar der Bundesgerichtshof weniger, dafür aber das Bundesverfassungsgericht mehr belastet würde. Gleiches gilt in dem Fall, dass die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht gegen die Rechtsschutzgarantie und das Willkürverbot verstößt und deshalb, soweit die Nichtzulassungsbeschwerde nicht eröffnet ist, eine Verfassungsbeschwerde Erfolg verspricht.²⁰

3. Aspekt des Verbraucherschutzes

In rechtstatsächlicher Hinsicht wäre es unabhängig von der absoluten Zahl wegfallender Nichtzulassungsbeschwerde-Möglichkeiten unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes ein **erheblicher Eingriff in die Rechtsschutzmöglichkeiten** einer besonders schutzbedürftigen Verbrauchergruppe, wenn die Wertgrenze künftig auf 25.000 Euro angehoben würde. Das gilt etwa in Wohnraummietsachen, in denen die Nichtzulassungsbeschwerde derzeit bei der Verurteilung zur Räumung und Herausgabe einer Wohnung nach Kündigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen

¹⁷ Tätigkeitsbericht des BGH 2024, S. 9 f., 18.

¹⁸ 2022 waren es noch 4.827 und 2021 4.933.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 27.03.2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 296/297 unter Hinweis auf BT-Drucks. 14/4722, S. 104.

²⁰ Vgl. zum Zulassungsgrund der Grundsatzbedeutung BVerfG, Beschl. v. 25.03.2015 – 1 BvR 2120/14, WM 2015, 1049.

Wohnraummietvertrags schon bei einer monatlichen Nettomiete von (knapp unter) 500 Euro zulässig ist, weil sich Anwalts- und Gerichtskosten zwar gemäß § 41 GKG nach einem Jahresbetrag dieser Miete berechnen, die Rechtsmittelbeschwer aber analog § 9 ZPO mit dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag bewertet wird.²¹ Die Rechtsschutzmöglichkeiten würden im Ergebnis gerade für diejenigen beschnitten, die sich keine teure Wohnung leisten können.

IV. Anhebung der Wertgrenze für Kostenbeschwerden

Die Höhe der Kosten folgt vorrangig aus dem GKG, dem FamGKG und dem RVG, die gerade nicht unmittelbar der Inflationsentwicklung unterliegen – vor diesem Hintergrund erschließt sich eine mit der Inflation begründete Anhebung der Wertgrenze für Kostenbeschwerden nicht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Fahrtkosten, Auslagen und Verdienstaufschlag von den Rechtspflegern häufig unterschiedlich betrachtet werden und daher die Möglichkeit einer Überprüfung im Rechtszug geboten erscheint.

In jedem Fall geht die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch davon aus, dass die Überlegungen des BMJV nicht auch die Erinnerung umfassen und ihre Möglichkeit unverändert und unangetastet bleiben soll, wofür sich die Bundesrechtsanwaltskammer bereits jetzt einsetzt und ausspricht. Die Erinnerung erfüllt eine wichtige rechtsstaatliche Funktion, indem sie eine niedrigschwellige und verfahrensökonomische Korrekturmöglichkeit eröffnet.

V. Schussbemerkung

Die derzeit angestoßenen Gesetzgebungsvorhaben – etwa zur Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte und einer Spezialisierung der Gerichte,²² sowie zur Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG),²³ – markieren eine strukturelle Verschiebung in Art, Umfang und Zugang gerichtlicher Verfahren. Diese Vorhaben entfalten nicht nur isolierte Wirkungen, sondern greifen in zentrale Bereiche der rechtsstaatlichen Verfahrensordnung ein und wirken kumulativ auf das Gefüge der gerichtlichen Zuständigkeiten und die funktionelle Ausdifferenzierung der Justiz. Zwingend ist daher, dass die gesetzgeberische Bewertung der Überlegung zur Erhöhung oben genannter Wertgrenzen auch auf die systemischen Wechselwirkungen in den Blick nimmt. Die Frage, welche praktischen Auswirkungen diese Reformvorhaben auf die Verfahrensrealität haben, muss vorab beantwortet werden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Argumentation im Referentenentwurf zur Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte, wonach zwar einerseits eine Verlagerung von Verfahren im Streitwertbereich zwischen 5.000 und 10.000 EUR von den Landgerichten zu den Amtsgerichten erfolgen soll, zugleich aber von einer Zunahme der Berufungsverfahren ausgegangen wird. Dieses Argument greift jedoch insofern zu kurz, als es durch die im Raum stehende Erhöhung der Berufungsstreitwertgrenze konterkariert wird: Eine Anhebung des erforderlichen Beschwerdewerts für die Zulässigkeit der Berufung hätte zur Folge, dass insbesondere im unteren Bereich zwischen 600 und 1.000 EUR der Zugang zur Rechtsmittelinstanz faktisch abgeschnitten würde.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich dafür aus, die tatsächlichen Auswirkungen der derzeit angestoßenen Reformvorhaben – insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverlagerungen und Zugangshürden – zunächst zu evaluieren, bevor der Zugang zu den

²¹ BGH, Beschl. v. 17.01.2017 – VIII ZR 178/16, WuM 2017, 162, Rz. 3 m.w.N.

²² Vgl. hierzu [BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2025](#).

²³ Vgl. hierzu [BRAK-Stellungnahme Nr. 22/2025](#).

Rechtsmittelinstanzen eingeschränkt wird. Für eine derartige Maßnahme sind derzeit keine tragfähigen Gründe erkennbar.

* * *